

Auf einen Blick

„Die unehelichen Geburten als Maßstab für den Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs“

...so lautet der Titel einer Rezension zu einem Aufsatz von Prof. Klumker mit dem Titel „Statistik und Fürsorgewesen“ in der Zeitschrift für Sozialwissenschaften (Jahrgang IX, 1918, Heft 1/2, S. 45-60). Es handelt sich bei der Rezension um ein Fundstück aus dem Deutschen Statistischen Zentralblatt Nr. 9/10 aus dem Jahr 1918.

Die unehelichen Geburten als Maßstab für den Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs bilden den Gegenstand des 2. Teils einer Aufsatzreihe von Prof. Klumker, betitelt „Statistik und Fürsorgewesen“ (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. IX, 1918, Heft 1/2 S. 45—60), in deren 1. Teil (ebenda Jahrg. VI, 1915, S. 1 u. 99) er beachtenswerte Bemerkungen zur Methode der Erfassung und Berechnung der Säuglingssterblichkeit gebracht hatte. K. wendet sich hier gegen die noch immer weit verbreitete Ansicht, als ob ohne weiteres aus der Zahl der unehelichen Geburten irgend welche Rückschlüsse auf den Umfang des unehelichen Geschlechtsverkehrs gefolgert werden könnten. Er legt dies näher dar, daß die Zahl der unehelichen Geburten doch stets nur insoweit über einen außerehelichen Geschlechtsverkehr Auskunft gibt, als dieser zu einer Geburt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für die Anmeldung zum Standesamtsregister geführt hat, daß dagegen aller Geschlechtsverkehr außer Erfassung bleibt, bei dem es aus physiologischen Gründen oder infolge willkürlicher Verhinderung oder infolge von Mißfällen, Frühgeburt, verbrecherischer Abtreibung usw. zu einer Geburt im genannten Sinne nicht gekommen ist. Bei der Betrachtung der unehelichen Geburten muß man vor allem den Unterschied zwischen den Erstgeburten und den Mehrgeburten beachten. K. führt hierfür bisher noch unveröffentlichten Zahlenstoff aus der Statistik des Herzogtums Meiningen an. Während hier beispielsweise im Jahrzehnt 1890/99 unter den ehelichen Geburten 16 v. H. Erstgeburten sind, sind deren unter den unehelichen etwa 70 v. H. Man wird also fragen müssen: Bei wievielen zum ersten Mal gebärenden Frauen geschieht dies außer der Ehe? Dies würde in dem genannten Beispiel bei rund 39 v. H. der erstgebärenden Frauen der Fall sein, bei den unter 20 Jahre alten Müttern sogar bei 70 v. H. Demgegenüber stellt sich die allgemeine Geburtenquote, d. h. die Zahl der Unehelichen unter allen Geborenen auf nur 12 v. H. Zu ähnlichen Ergebnissen war schon früher Geißler für Sachsen gelangt. Dieser Anteilssatz der Unehelichen unter den Erstgeborenen erhöht sich weiter noch durch die Fälle der vorehelichen Schwängerung, bei denen die Geburt, weil nach der Eheschließung erfolgend, als eheliche gezählt wird. Bei der Anwendung derartig methodisch verfeinerter Untersuchungsverfahren, so schließt K., für die es jedoch zurzeit noch durchaus an ausreichenden Unterlagen fehle²⁾, erscheint es keineswegs aussichtslos, zu Ergebnissen zu gelangen, die sehr wohl bemerkenswerte Aufklärung über die Verbreitung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs geben können, soweit er aus der Geburt eines Kindes nachweisbar ist.
O. Kürten (Neukölln).

Quelle: Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10 (1918)

Dieser Titel und die Thematik rufen heutzutage in unserer westlichen Gesellschaft bei den Meisten nur ein Lächeln hervor. Und auch die Frage, ob ein Kind ehelich oder unehelich geboren wurde, ist kein gesellschaftliches Thema mehr.

Ein kurzer Blick in die Geschichte zeigt, unehelich geborene Kinder gab es schon immer. Bei Reichen und Adeligen waren diese Kinder teilweise durchaus gewünscht und anerkannt: So konnte durch diese Kinder auf den richtigen gesellschaftlichen Positionen doch der eigene Einfluss und damit die Macht ausgeweitet werden. Anderen Teilen der Gesellschaft, insbesondere den sozial niedriger gestellten Gruppen wurden häufig strengere moralische Vorgaben auferlegt, per Gesetz vom Staat und moralisch von der Kirche. – Ein spannendes Thema, das über viele Jahrhunderte die Doppelmoral der Gesellschaft widerspiegelt.

Zur Erinnerung, erst im Jahr 1970 wurden mit dem Nicht-ehelichengesetz u. a. die Rechte der Mütter in Deutschland gestärkt, sie erhielten das elterliche Sorgerecht für ihr nichtehelich geborenes Kind. In den Jahren davor hatte das Jugendamt oder ein Amtsvormund das Sorgerecht inne. Und erst im Jahr 1998 wurden mit dem Kinderschaftsrechtsreformgesetz nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern in Deutschland im Erbrecht gleichgestellt. So lange ist das auch nicht her. Aus dem Gesetz wurden die Begriffe eheliche und nichteheliche Kinder entfernt und durch die Begriffe „Kind miteinander verheirateter Eltern“ bzw. „Kind nicht miteinander verheirateter Eltern“ ersetzt.

Da die Daten vorliegen, lohnt sich zumindest ein Blick in die Entwicklung der Geburten in Niedersachsen seit 1950. Zur leichten Lesbarkeit werden im Weiteren bezogen auf den Zeitraum von 1950 – 2019 die Begriffe eheliche und nichteheliche Kinder verwendet.

Im Jahr 1950 lag der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 9,7 % - so gab es zahlreiche Kinder mit den Soldaten der Besatzungsmächte als Vätern und auch sonst wurde so manches Kind in den Zeiten nach dem Krieg noch ohne Ehestand gezeugt und geboren. In den kommenden Jahren wandelten sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder sank. So erreichte ihr Anteil im Jahr 1965 den niedrigen Wert von 3,9 %.

In den folgenden Jahren kam es zu einer zunehmenden Liberalisierung. Der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder stieg in den folgenden Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2009 wurde die 30 % Marke überschritten und im Jahr 2016 der bisher höchste Wert von 34 % erreicht. Seitdem geht der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder ganz leicht zurück.

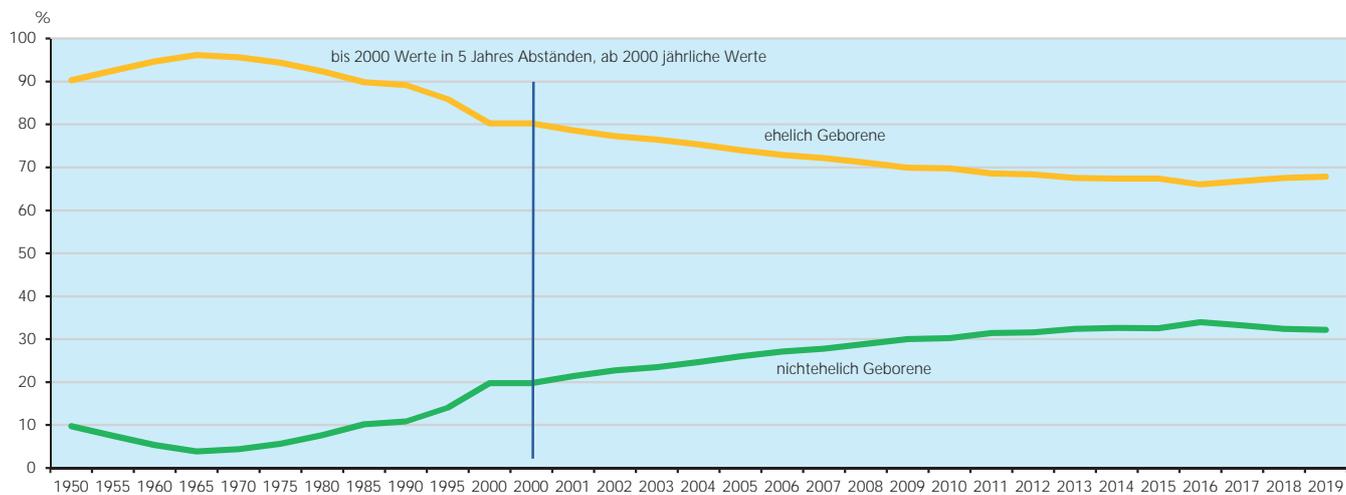
An dieser Stelle könnte die Frage gestellt werden: Wird dieses statistische Merkmal überhaupt noch gebraucht? Von der moralischen Seite dürfte es überflüssig sein. Auf der anderen Seite leben wir jedoch in einem Sozialstaat, der Ausgleich zu schaffen versucht, wo Gruppen benachteiligt

sind. Nicht nur bei nichtehelich geborenen Kindern, sondern auch bei Scheidungskindern verweigern beispielsweise viele Väter ihre Zahlungsverpflichtung. Hier springt der Staat mit Unterhaltsvorschussleistungen ein. Die Entwicklung gesellschaftlicher Strukturen – Zahl der nichte-

lich geborenen Kinder und Zahl der Scheidungskinder – ist deshalb schon aus Planungsgründen notwendig.

Annegret Vehling

Eheliche und nichteheliche Lebendgeborene in Niedersachsen von 1950 bis 2019¹⁾



1) Seit 1.7.1998 "Kinder miteinander verheirateter Eltern bzw. Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern".